



Zuchtordnung

(in der Fassung vom 11.04.06)

(geändert durch die Mitgliederversammlung am 03.02.2007 und durch Beschluss des Vorstandes)

(geändert durch Abstimmung der Golden Retriever Züchter und durch Beschluss des Vorstandes am 15.04.2008)

(geändert durch Abstimmung der Labrador Retriever Züchter und durch Beschluss des Vorstandes am 22.04.2009)

(geändert durch die Mitgliederversammlung am 27.03.2010 und durch Beschluss des Vorstandes)

(geändert durch Abstimmung der Zuchtkommission und durch Beschluss des Vorstandes am 06.07.2013)

(geändert durch Abstimmung der Zuchtkommission und durch Beschluss des Vorstandes am 01.04.2014)

(geändert durch Abstimmung der Zuchtkommission und durch Beschluss des Vorstandes am 01.04.2016)

(geändert durch Abstimmung der Zuchtkommission und durch Beschluss des Vorstandes am 01.04.2017)

(geändert durch Abstimmung der Mittgliederversammlung, der ZK und durch Beschluss des Vorstandes am 23.02.2019)

(geändert durch Beschluss des Vorstandes am 01.11.2019)

(geändert durch Beschluss der Zuchtkommission am 01.05.2020)

(geändert durch Abstimmung der Züchtersversammlung und durch Beschluss des Vorstandes am 17.07.2021)

(geändert durch Abstimmung der Zuchtkommission und durch Beschluss des Vorstandes am 01.11.2024)

(geändert durch Abstimmung der Zuchtkommission am 01.02.2025 & 10.08.2025)

für

Golden Retriever (FCI 111)

Flat Coated Retriever (FCI 121)

Labrador Retriever (FCI 122)

Im

Retriever-Club-Deutschland e.V. (RCD e.V.)

<https://www.retriever-club-deutschland.de/verein/vorstand-co/>

E-Mail: info@retriever-club-deutschland.de

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
 - 1.1 Zuchtverantwortung / Zuchziel
- § 2 Züchter / Zuchtrecht
 - 2.1 Züchter
 - 2.2 Zwingerbuch
 - 2.3 Zuchtgemeinschaft
- § 3 Zuchtstätte / Zwinger
 - 3.1 Zwingernamenschutz
 - 3.2 Zuchtstättenabnahme
 - 3.3 Haltung der Zuchthunde
 - 3.4 Anforderung an den Züchter
- § 4 Zuchthunde / Zuchtzulassung
 - 4.1 Allgemeines
 - 4.2 Hüftgelenkdysplasie (HD) und Hüftqualitätswert (HQ)
 - 4.3 Ellenbogendysplasie (ED)
 - 4.4 Erbliche Augenkrankheiten (PRA, HC, RD)
 - 4.5 Genetische Erkrankungen
 - 4.5.1 Nicht zur Zucht zugelassen bzw. zuchtausschließende Fehler
 - 4.5.2 Mit Auflagen – Partner muss frei sein
 - 4.5.3 Keine Auflagen
 - 4.6 Zähne
 - 4.7 Wesenstest
 - 4.8 Nachweis von retrievertypischen Prüfungen
 - 4.9 Formwertbeurteilung / Ausstellung
 - 4.10 Zuchtzulassung
 - 4.11 Zuchtwertschätzung
 - 4.12 Veröffentlichung der Ergebnisse
- § 5 Deckakt
 - 5.1 Deckrüde
 - 5.2 Altersbestimmung
 - 5.3 Deckschein
 - 5.4 Aufgaben des Deckrüdenbesitzers
 - 5.5 Inzestzucht / Inzucht
 - 5.6 Wiederholungsverpaarung
- § 6 Wurf
 - 6.1 Belegen der Hündin
 - 6.2 Zahl der Würfe
 - 6.3 Wurfmeldung
 - 6.4 Wurfabnahme
 - 6.5 Kaiserschnitt
- § 7 Zuchtberatung und Zuchtoberwachung / Zuständigkeit
 - 7.1 Hauptzuchtwart/in und Zuchtwart/in
 - 7.2 Zuchtkommission
- § 8 Zuchtbuch
 - 8.1 Grundlagen
 - 8.2 Inhalt
 - 8.3 Eintragung
- § 9 Ahnentafeln / Abstammungsnachweise
- § 10 Präambel

§ 1 Allgemeines

In der Mitgliederversammlung vom 23.02.2019 wurde einstimmig beschlossen, dass der Name des Vereins „Retriever Club Europa - RCE e.V.“ in den Vereinsnamen „Retriever Club Deutschland - RCD e.V.“ geändert werden soll.

Außerdem wurde einstimmig beschlossen, dass alle im Retriever Club Europa - RCE e.V. getätigten Aussagen, getroffenen Entscheidungen, alle Formblätter und Unterlagen wie das Zuchtbuch und die Zuchtzulassungen etc. sowie alle ausgestellten Dokumente wie Zwingerschutzurkunden, Ahnentafeln, Richter-, und Zuchtwart-Ausweise etc. - in den „Retriever Club Deutschland RCD e.V.“ mit übernommen werden und somit in allem ihre absolute Gültigkeit behalten.

1.1 Zuchtverantwortung / Zuchtziel

Diese Zuchtordnung sowie die Zwingerordnung, die Bestimmungen im Tierschutzgesetz sowie die TS-Hundeverordnung sind verbindlich für den Retriever-Club-Deutschland – RCD e.V.

Zuständig und verantwortlich für die Zucht ist der RCD e.V. Dies schließt die Zuchtlenkung, Zuchtberatung, sowie die Zuchtkontrolle ein. Für die Führung des Zuchtbuches, sowie das Ausstellen der Ahnentafeln ist ebenfalls der RCD e.V. zuständig und verantwortlich.

Zuchtziel des RCD e.V. ist ein wesenssicherer, gesunder, leistungsfähiger Hund, der dem FCI-Standard entspricht. Erbliche Defekte und Krankheiten werden erfasst und systematisch bekämpft.

Über Ausnahmen von der Zuchtordnung sowie der Zwingerordnung entscheidet die Zuchtkommission des RCD e.V. auf begründeten, schriftlichen Antrag.

§ 2 Züchter / Zuchtrecht

2.1 Züchter

Züchter/in im RCD e.V. kann nur sein, wer Mitglied im RCD e.V. ist, und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Kein Mitglied ist, dessen Aufnahme noch nicht ausdrücklich bestätigt worden ist oder gegen den ein Vereinsverfahren auf Ausschluss oder Streichung im Sinne der Satzung läuft.

Der Züchter muss seine Welpen, gleich welcher Retrieverrasse, bei demselben Zuchtverein (RCD e.V.) eintragen lassen. Die gleichzeitige Retrieverzucht in einem weiteren Verein ist nicht gestattet. Dies gilt auch für Personen, die mit dem Züchter in häuslicher Gemeinschaft leben. Als Züchter gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zur Zeit des Belegens. Der Begriff „Züchter“ trifft auch für Deckrüdenbesitzer zu.

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist die Ausnahme, die der vorherigen Zustimmung der Zuchtkommission bedarf. Ein schriftlicher Vertrag ist beim Antrag vorzulegen. Ab dem Decktag sollte, jedoch spätestens 30 Tage nach dem 1. Decktag muss die Hündin im Gewahrsam des Mieters sein. Stellvertretung durch Dritte ist unzulässig. Dies kann vom Zuchtwart oder einer von ihm beauftragten Person unangemeldet überprüft werden.

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

Nach dem Verkauf einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter, sofern er alle Voraussetzungen der Zuchtordnung des RCD e.V. erfüllt. Steht ein Hund im gemeinschaftlichen Besitz mehrerer Personen, so ist dem Zuchtwart von den Besitzern ein Zuchterverantwortlicher für das jeweilige Zuchtvorhaben im Sinne dieser Zuchtordnung schriftlich zu nennen.

2.2 Zwingerbuch

Jeder Züchter hat zwingerbuchähnliche Unterlagen in der Reihenfolge der Zuchtvorgänge mit Kopien der Wurfunterlagen und der Käuferadressen zu führen. (Besser ist es, ein Zwingerbuch zu führen - FB 91). Diese Unterlagen sind bei jeder Wurfabnahme, falls gefordert, dem Wurfabnahmeberechtigten vorzulegen, bzw. können jederzeit vom Zuchtwart eingesehen bzw. zur Einsicht angefordert werden.

2.3 Zuchtgemeinschaft

Alle Züchter einer Zuchtgemeinschaft - müssen ihre Welpen, gleich welcher Retrieverrasse, bei demselben Zuchtverein (RCD e.V.) eintragen lassen. Gleiches gilt für alle Zuchstätten von in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen. Über Ausnahmen entscheidet die Zuchtkommission auf schriftlichen Antrag. Bei Zuchtgemeinschaften ist dem/der Zuchtwart/in jeweils für jeden geplanten Wurf ein Zuchtverantwortlicher im Sinne der RCD e.V. Zuchtordnung zu benennen.

§ 3 Zuchstätte / Zwinger

3.1 Zwingernamenschutz (incl. Hundenamenschutz)

Der Zwingernname ist der unverwechselbare Zuname des Hundes. Er muss sich daher von anderen bis zu diesem Zeitpunkt bereits geschützten Retriever-Zwinger-Namen (auch FCI) (<http://www.fci.be/de/affixes/>) deutlich unterscheiden.

Der RCD e.V. führt eine Liste der bei ihm geschützten Zwinger.

Der kompl. Zwingernname (mit Hundename) sollte 35 Zeichen incl. Leerzeichen nicht überschreiten

Für die Vergabe & Benutzung der Zwingernamen / Hundenamen gelten folgende Bestimmungen:

- a). Hunde dürfen in ihrem offiziellen Namen keinen anderen Zwingernamen als denjenigen ihres Züchters tragen.
- b). Als Züchter gilt der Eigentümer / Miteigentümer der Hündin zum Zeitpunkt der Welpengeburt.
- c). Nach der offiziellen Eintragung beim ZBA dürfen weder der Name des Hundes noch sein Zwingernname gelöscht oder abgeändert werden.

Das gilt für den Zuchtvverein, in dem der Hund geboren wurde, sowie auch in jedem anderen Verein, in den der Hund evtl. später wechselt bzw. in dem er als Zuchthund geführt wird / werden soll.

Ein einmal vom RCD-ZBA vergebener Hunde-Name einschließlich der Zuchtbuch-Nummer darf nicht mehr geändert werden.

3.2 Zuchstättenabnahme

Nach Beantwortung des RCD e.V. Fragebogens zur Zuchstättenkontrolle erfolgt die Abnahme der Zuchstätte durch den Zuchtwart oder einen Wurfabnahmeberechtigten. Danach kann der Antrag auf Zwingerschutz (Zwingernname) über den RCD e.V. gestellt werden. Der Antrag auf Zwingerschutz (FB 20) muss mindestens 1 Monat vor dem ersten geplanten Zuchtvorhaben gestellt sein. Bei Neuaufnahme gilt eine Übergangsregelung, nach Abstimmung mit dem Zuchtwart.

Bei Änderungen des Wohnsitzes ist eine Zwinger Neubesichtigung 4 Wochen vor dem geplanten Deckakt beim Zuchtwart zu beantragen.

3.3 Haltung der Zuchthunde

Der Züchter ist verpflichtet, seine Hunde und Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen, artgerecht und hygienisch unterzubringen sowie verhaltensgerechte Aufzuchtbedingungen mit menschlichem Kontakt zu schaffen.

Es gilt das Tierschutzgesetz in seiner jeweiligen Fassung. RCD e.V.-Beauftragte sind berechtigt, dies unangemeldet zu überprüfen.

Die Haltung der Zuchthunde und die Welpenaufzucht ausschließlich im Zwinger sind nicht gestattet. Die Aufzucht der Welpen muss in Sichtweite erfolgen.

Untersagt sind generell: Stallungen, sowie außerhalb des Wohngrundstücks gelegene Zuchtanlagen und Gartenkolonien.

3.4 Anforderungen an den Züchter

Züchter im RCD e.V. sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zucht mit Gewissenhaftigkeit die gesteckten Ziele (§ 1.1) zu unterstützen und zu fördern und so zum Ansehen der Retrieverzucht beizutragen.

§ 4 Zuchthunde / Zuchtzulassung

Voraussetzungen für eine Zulassung zur Zucht für alle Rüden und Hündinnen

4.1 Allgemeines

Es muss eine vom RCD e.V. anerkannte Ahnentafel vorliegen. Die Chip-/Tätowiernummer des Hundes muss mit der auf der Ahnentafel eingetragenen Chip-/Tätowiernummer übereinstimmen.

Von Hunden aus anderen anerkannten Zuchtvereinen müssen die HD- und ED-Bilder zur Auswertung an den Gutachter des RCD übersandt werden. Die Anerkennung einer bereits erfolgten HD- und ED-Auswertung durch ein der GRSK (Gesellschaft für Röntgendiagnostik) angehörendes Mitglied und die Anerkennung einer anerkannten ausländischen Auswertung ist möglich.

Ab dem 01.01.2022 müssen bei der Zuchtauglichkeitsprüfung (ZTP) die beiden DNA-Profile ISAG 2006 und ISAG 2020 von einem vom RCD e.V. genannten Gen-Labor vorliegen.

Ebenfalls müssen zum 01.01.2022 alle im RCD e.V. zugelassenen Zuchthunde beide DNA-Profile von einem vom RCD e.V. genannten Gen-Labor nachweisen.

Ab dem 01.11.2024 wird für die ZTP & die ZZL nur noch das DNA-Profil ISAG 2020 benötigt.

Die HD-Röntgenaufnahme jeden Hundes wird zusätzlich zur Auswertung von der/dem Gesundheitsbeauftragten des RCD, an Herrn Dr. Beuing, TG-Verlag in Gießen zur HQ-Auswertung versandt.

Nach Vorlage der HD- und ED-Auswertung, des Augenuntersuchungsbefundes (von einem dem Dortmunder Kreis angehörenden Tierarzt), sowie der Erfüllung der Anforderungen an die Zuchtzulassung können die Hunde in das Zuchtbuch übernommen werden. Hunde mit zuchtausschließenden Fehlern (§ 4.5.1) können nicht zur Zucht eingesetzt werden.

4.2 Hüftgelenkdysplasie (HD)

Eine Zuchtzulassung kann nur erteilt werden, wenn das HD-Gutachten:

- HD A 1 - A 2 (HD 0) = frei
- HD B 1 - B 2 (HD 1) = Verdacht/Grenzfall

ergibt. Auf schriftlichen Antrag bei der Zuchtkommission des RCD e.V. kann unter Angabe der Gründe, in Ausnahmefällen, auch eine Zuchtzulassung bei Befund HD-C erteilt werden (aber nur in Verpaarung mit HD-A = HD-0 = HD - frei).

Hunde mit mittlerer und schwerer HD (HD-D / HD-E) sind generell von der Zucht ausgeschlossen. Die offizielle Röntgenaufnahme der Hüftgelenke darf erst nach Vollendung des 12. Lebensmonats des betreffenden Hundes angefertigt werden (empfohlen wird zwischen dem 15. und 18. Monat). Die Ahnentafel ist dem Röntgentierarzt vorzulegen.
(Bitte die entsprechenden Formblätter beachten).

Ist der Hund nicht identifizierbar, muss der Röntgentierarzt vor dem Röntgen einen Mikrochip setzen. In allen Röntgenaufnahmen sind der volle Name des Hundes, der Wurtag, die Chip-/Tätowiernummer, die Zuchtbuchnummer und die Rasse so einzutragen, dass sie nicht verändert werden können.

Die Röntgenaufnahmen müssen dem zuständigen GRSK-Gutachter des RCD e.V. zur Auswertung übersandt werden.

Die HD-Röntgenaufnahme jedes Hundes wird zusätzlich zur Auswertung von der/dem Gesundheitsbeauftragten des RCD e.V., an den TG-Verlag in Gießen - Herrn Dr. Beuing, zur HQ-Auswertung versandt.

Auf Wunsch des Besitzers kann ein HD-/ED-Obergutachten **über den RCD e.V.** in Auftrag gegeben werden. Dieses Gutachten ist endgültig.

Anschrift des Obergutachters ist beim RCD e.V. zu erfragen.
Alle anfallenden Gebühren und Kosten trägt der Eigentümer.

4.3 Ellenbogendysplasie (ED)

Eine Zuchtzulassung kann nur erteilt werden, wenn das ED-Gutachten:

- ED frei
- ED Grenzfall
- ED Grad I (leicht) (mit Auflage)

ergibt. Hunde mit ED Grad II (mittel) und ED Grad III (schwer) sind generell von der Zucht ausgeschlossen. Hunde mit ED Grad I (leicht) dürfen nur mit einem Hund gepaart werden, der ED frei ist.

Die offiziellen Röntgenaufnahmen der Ellenbogengelenke dürfen erst nach Vollendung des 12. Lebensmonats des betreffenden Hundes angefertigt werden (empfohlen wird zwischen dem 15. und 18. Monat). Das Verfahren entspricht dem der HD-Untersuchung. (Bitte die entsprechenden Formblätter beachten).

4.4 Erbliche Augenkrankheiten (PRA, HC, RD)

Eine Zuchtzulassung kann nur erteilt werden, wenn ein gültiger Augenuntersuchungsbefund (erstmalig ab 12 Monaten) vorliegt.

Der AU-Befund hat eine Geltungsdauer von 24 Monaten. Stichtag ist das Datum der letzten Augenuntersuchung. Die Untersuchung ist nach Ablauf von 24 Monaten, spätestens jedoch vor der nächsten Bedeckung, zu wiederholen und ist durch einen des Dortmunder Kreises angehörigen Tierarzt durchzuführen.

Ein AU-Befund, der nach dem 6. Lebensjahr eines Hundes von einem RCD-zugelassenen Augentierarzt durchgeführt und bei dem das Ergebnis „frei von erblichen Krankheiten“ bestätigt wurde, gilt lebenslang für diesen Hund.

Hunde, die nicht auf rassespezifische Augenkrankheiten gen-getestet sind, dürfen nur noch mit Hunden verpaart werden, die N/N „normal/clear“ getestet sind. Das gilt auch für „carrier“ oder „affected“ getestete Hunde. Für Hunde, die über den Test der Eltern eingestuft werden können, gilt dasselbe.

Ebenso muss bei Deckungen von vereinsfremden Hündinnen durch einen Deckrüden des RCD oder bei Belegung einer RCD-Hündin durch einen vereinsfremden Rüden mindestens ein Deckpartner über freie normal/clear „N/N“ Ergebnisse verfügen, ansonsten darf die Deckung nicht durchgeführt werden. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass keine genetisch kranken Welpen fallen. Ergebnisse der DNA-Gentests der Zuchttiere werden in die Ahnentafeln der Nachzucht eingetragen.

Bei der 1. Augenuntersuchung für Zuchthunde von Flat Coated Retriever und Golden Retriever muss auf Gonio mit untersucht werden. (Mindestalter 12 Monate).

Die Gültigkeitsdauer der einzelnen AU beträgt 24 Monate.

Da es auch Gonio-betroffene Labrador Retriever gibt, ist eine Untersuchung ebenfalls erwünscht. (Noch nicht Bedingung für die ZZL)

4.5 Genetische Erkrankungen

Alle im Anschluss genannten diversen rassebezogenen Gentests (**es werden nur Bluttests mit EDTA-Blut - keine Backenabstriche - akzeptiert**) müssen mindestens bei einem der beiden Deckpartner „frei“ - „N/N“ getestet sein - es ist auch im „Reißverschlussverfahren“ möglich. Es dürfen im RCD keine genetisch kranken / betroffenen / affected Welpen mehr geboren werden. Träger-Welpen sind nicht als krank zu werten.

Die bis zu diesem Zeitpunkt (01.02.2025) aktuellen Gen-Untersuchungen sind:

Beim **Golden Retriever** (FCI-Nr. 111) verpflichtend ist:

- prcd-PRA** - zuerst Nachtblindheit – später totale Blindheit
- GR_PRA1** - zuerst Nachtblindheit – später totale Blindheit
- GR_PRA2** - zuerst Nachtblindheit – später totale Blindheit
- Ichthyose** - Hauterkrankung mit Schuppenbildung (Fischschuppenkrankheit)
- Muskeldystrophie** - kann zu Muskelschwäche und Muskelschwund führen
- NCL Neuronale Ceroidlipofuszinose** - neurodegenerative Erkrankung

Auf freiwilliger Basis - noch nicht verpflichtend:

Ichthyose 2 - Hauterkrankung mit Schuppenbildung

Degenerative Myelopathie - schwere neurodegenerative Erkrankung (Bewegungsapparat)

Glasknochenkrankheit beim Golden Retriever –

Es gibt bereits DR-Besitzer, die eine Genuntersuchung auf **Glasknochenkrankheit** zur Bedingung machen. Deshalb ist zu überlegen, ob diese Genuntersuchung bei Neuzulassungen mitgemacht werden sollte:

(LABOKLIN Leistungs-ID: 8215

Kollagen ist das häufigste Protein im tierischen Körper und verleiht den Knochen ihre Elastizität. Ein Defekt der Kollagen-Gene führt zur Glasknochenkrankheit, auch "Osteogenesis imperfecta" genannt. Die Erkrankung führt bereits im Welpenalter zu den typischen Symptomen: extrem zerbrechliche Knochen und Zähne).

Beim **Flat Coated Retriever** (FCI-Nr. 121):

ist bis zu diesem Zeitpunkt der **Farb-Gentest** - zu machen.

Beim **Labrador Retriever** (FCI-Nr. 122):

Farb-Gentest -	wichtig - damit keine pigmentlosen Welpen (Dudley) geboren werden
prcd-PRA -	zuerst Nachtblindheit – später totale Blindheit – Voraussetzung zur Zucht
EIC -	Exercise Induced Collapse (genetisch bed. Belastungs-/Aufregungs-Kollaps)
SD2 -	Skeletale Dysplasie 2 (Form des Zwergenwuchses beim LR)
HNPK -	hereditäre nasale Parakeratose (gen. Nasenspiegelerkrankung)
CNM -	Centronukläre Myopathie (auch HMLR) Eine Muskelerkrankung, die schon im Welpenalter auftritt
Narkolepsie -	neurologische Erkrankung (Schlaflähmung)
RD-OSD -	Skelettmisbildung (verkürzte Gliedmaßen) in Kombination mit frühzeitiger Erblindung – Erbgang autosomal dominant – beide Deckpartner testen lassen - beide Deckpartner müssen N/N frei sein.

4.5.1 Nicht zur Zucht zugelassen bzw. zuchtausschließende Fehler:

1. Von den unten folgenden Ausnahmen abgesehen, Retriever mit dem Befund „nicht frei“, „zweifelhaft“ oder „vorläufig nicht frei“ (Obergutachten entscheidet)
2. Eltern (F1 Generation) von an prcd PRA erkrankten Hunden
3. direkte Nachkommen von bekannten prcd PRA Trägern, wenn sie keinen prod PRA, Gentest haben. **Ausnahme:** Deckpartner ist prcd PRA N/N - normal/clear
4. bekannte PRA-Träger (carrier) **Ausnahme:** Deckpartner ist PRA N/N - normal/clear
5. Retriever mit dem prcd PRA Gentestergebnis „affected“
Ausnahme: Deckpartner ist prcd PRA N/N - normal/clear
6. Entropium
7. Ektropium
8. **Retinadysplasie – nur bei totale RD**
9. fortschreitender Netzhautschwund (PRA)
10. **Goniodynamie occlusio (hochgradig - schlimmste Form - Trabekel komplett geschlossen)** (bei allen 3 - im RCD e.V. vertretenen Retriever-Rassen - Zuchtausschluss)
11. Fehlen eines oder beider Hoden im Hodensack
12. Zahnfehler: Stellungsanomalien, die mit einer Verkürzung des Ober- (Vorbiss) Oder Unterkiefers (Rückbiss) einhergehen.
13. Alle vom Rassestandard abweichenden Farben und Farbschattierungen sind von der Zucht ausgeschlossen.

4.5.2 Auflagen – Partner muss frei sein

1. Distichiasis, nur bei hochgradig mit einem klinisch Distichiasis-freiem Hund
 - i. Bei gering- bzw. mittelgradigem Befund keine Zuchtbeschränkung.
2. Korneadystrophie, nur mit klinisch Korneadystrophie-freiem Hund
3. RD alle, außer totale (totale RD immer Zuchtverbot) (beim Labrador müssen bei Untersuchungsergebnis RD/OSD beide Deckpartner einen Gentest mit N/N frei/frei vorweisen, da die Vererbung autosomal dominant ist)
4. HC (Partner muss frei sein) generell auch postpolarer
5. prcd- PRA carrier, affected und nicht getestetem Hund (Golden, Labrador)
6. **Goniodysplasie (fibrae latea** - verdichtete Trabekelstränge) oder (**laminae** Gewebebrücken) Bei Befund **gering-** bzw. **mittelgradig** muss der Deckpartner frei sein. Bei Befund **hochgradig** - nicht frei - Zuchtausschluß (bei allen 3 Retrieverrassen)
7. Wenn in der DOK-AU unter „15 - (HC n. k.) „nicht frei“ bei „Sonstige“ angekreuzt ist, dann ist das wie „frei“ zu behandeln (lt. ECVO v. 06.06.21). Dennoch wird empfohlen, dass der DP bei Katarakt (HC) „frei“ sein sollte.

4.5.3 Keine Auflagen

1. MPP

4.6 Zähne

Das vollständige Gebiss (42 Zähne) eines Zuchthundes muss wie folgt beschaffen sein:

- komplette Schere
- keine Zange (ein Zangengebiss liegt nur dann vor, wenn alle Zähne Zange stehen)
- Es dürfen maximal 4 Zähne fehlen. Sind unter den fehlenden Zähnen P4 oben oder M1 unten erhalten die Hunde eine Zuchtzulassung mit Auflagen, d.h. sie dürfen nur mit Hunden mit vollständigem Gebiss (42 Zähne) gepaart werden. Die Züchter werden gebeten, beim Gesundheitsröntgen einen Zahnstatus (FB 17) mit machen zu lassen.

Aufgrund von röntgenologischen Untersuchungen gefertigte Atteste über angelegte Vollzahnigkeit und unfallbedingte Kieferanomalien sind dem RCD e.V. im Original zu übersenden.

4.7 Wesenstest

Der Nachweis des bestandenen Wesenstestes im Alter von mindestens 12 Monaten ist Voraussetzung für eine Zuchtzulassung (b. B. kleiner Wesenstest für die Zuchtauglichkeitsprüfung des RCD e.V.) Ein nicht bestandener Wesenstest kann nur durch einen bestandenen 2. Wesenstest korrigiert werden. Der 1. sowie der 2. Wesenstest werden von einem vom RCD e.V. anerkannten Zuchtrichter oder Beauftragten durchgeführt.

Ein bestandener Wesenstest beim LCD, DRC und GRC wird anerkannt, wobei darauf zu achten ist, dass das in der Zuchtordnung des RCD festgelegte Mindestalter von 12 Monaten zum Prüfungszeitpunkt eingehalten wird.

4.8 Nachweis einer über den Wesenstest hinausgehenden Prüfung

Mindestens ein Paarungspartner sollte eine über den Wesenstest hinausgehende Prüfung nachweisen.

Anerkannt werden: alle jagdlichen Prüfungen, Blindenführhundeprüfungen, Behindertenbegleithundeprüfungen, Begleithundeprüfungen, Rettungshundeprüfungen Dummyprüfungen, Fährtenhundeprüfungen sowie alle vergleichbaren ausländischen Prüfungen.

4.9 Formwertbeurteilungen (Ausstellungen)

Die Formwertbeurteilung erfolgt durch einen vom RCD e.V. anerkannten Zuchtrichter oder Gastsrichter. Es muss mindestens 1 Formwertbeurteilung mit der Note „sehr gut“ erreicht werden. Der Zuchtrichter ist bei der Beurteilung nur dem FCI – Standard für Retriever unterworfen.

Mindestalter für Rüden und Hündinnen: 12 Monate

Die Formwertbeurteilung kann wiederholt werden.

4.10 Zuchtzulassung

Hundebesitzer, deren Hund alle Anforderungen für eine Zuchtzulassung erfüllt, können eine Zuchtauglichkeitsprüfung bei der ZK bzw. beim HZW beantragen.

Die Zuchtzulassung sollte rechtzeitig (**mind. 7 Tage vorher**) bei den zuständigen Gremien beantragt werden, mit der Angabe, wo die Zuchtauglichkeitsabnahme erfolgen soll.

Mit der Beantragung der ZTP an die ZK (zuchtkommission@retriever-club-deutschland.de), sind alle zuchtrelevanten Unterlagen - im Mailanhang - vorzulegen.

Bei einem geplanten Deckakt muss der Antrag auf den Formwert (FW) und die Zuchtauglichkeitsprüfung (ZTP) mindestens 4 Wochen vorher gestellt werden.

Bitte einzeln einscannen und auf die Nummerierung (FB 01) achten.

Die Originalunterlagen sind immer bei der ZTP mitzuführen und b. B. vorzulegen.

00 - Steckbrief des zu prüfenden Hundes (kann frei erstellt werden oder FB 02 / 03 / 04 benutzen).

01 - Ahnentafel – komplett (RCD-AT S. 8 + 9 sowie S.7 + 10 DdH) Bei FCI-AT beide Seiten.

01 - Zahnstatus

02 - HD–Gutachten

02 - HQ–Wert

03 - ED–Gutachten

04 - DOK-Augenuntersuchungsbefund (bei GR und Flat **mit Gonio**) (nicht älter als 24 Monate)

05 - Bescheinigung-Wesenstest

06 - Der Formwert FW wird mit der Zuchtauglichkeitsprüfung ZTP zusammen gemacht.

07 - Alle für die jeweilige Rasse vorgeschriebenen Genuntersuchungen/Gentestergebnisse.

07 - DNA-Nachweis (ISAG 2020 bei LABOKLIN)

08 - Evtl. Spermiogramm

08 - Evtl. zusätzliche gesundheitliche Befundergebnisse (SD, ektopische Ureter, SAS)

09 - Evtl. best. Begleithundeprüfung o.ä. siehe § 4.7 ZO

10 - Evtl. Ausstellungen>Show-Urkunden bzw. Richterberichte

11 - Erstzüchter (Rüden- wie auch Hündinnenbesitzer) müssen noch 8 Seminarstunden nachweisen u. die dazugehörigen Urkunden bzw. Bescheinigungen beifügen.

Der ausgewertete HQ-Wert wird von der RCD-Gesundheitsbeauftragten mitgeteilt, sobald das Vermessungsergebnis vom TG-Verlag vorliegt.

Nach erfolgtem FW mit ZTP des RCD-Zuchtwartes sowie nach Überprüfung aller Unterlagen mit anschließender Prüfung durch die Zuchtkommission (ZK) gibt der Zuchtwart (ZW) das Ergebnis (FB 110) mit den Unterlagen an das Zuchtbuchamt (ZBA) weiter mit der Bitte um Ausstellung der Zuchtzulassung (ZZLB). Deren Versendung erfolgt per Post.

Achtung:

Sollte die ZTP vorzeitig (mit Ausnahmegenehmigung) gemacht werden, (z.B. beim Wesenstest) ohne, dass alle zuchtrelevanten Unterlagen beim ZW vorliegen, so wird sie vom ZW zwar unter Vorbehalt ausgefüllt und unterschrieben aber noch nicht an die ZK zur Genehmigung weitergeleitet. Die noch unfertige ZTP wird erst, wenn alle Unterlagen - nach FB 01 geordnet - komplett beim zuständigen Zuchtwart vorliegen, per Mailanhang an die ZK zur Genehmigung geschickt und danach an das ZBA zur Ausstellung der ZZLB weitergeleitet.

Sollte eine ZTP mit unvollständigen Zuchunterlagen 6 Monate und länger beim ZBA liegen, ohne, dass eine abschließende ZZLB ausgestellt werden kann, so ist alles, FW, ZTP, und ZTP-Gebühr komplett verfallen. Sollte eine erneute ZTP gewünscht werden, muss sie neu beantragt und bezahlt werden.

Es wird bei den Unterlagen darauf hingewiesen, dass immer nur korrekte und den Tatsachen entsprechende Unterlagen verwandt werden. Jeder Betrugsversuch schließt eine RCD-Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung aus.

Darauf ist der Hundehalter bei der ZTP hinzuweisen.

Die Kosten zur ZTP müssen immer direkt am Tag der ZTP an den jeweiligen Zuchtwart bezahlt werden. Das Geld kann nicht zurückgefördert werden.

Der zu dem Zeitpunkt der ZTP aktuelle Betrag einschließlich evtl. anfallender Fahrtkosten ist in der RCD-Gebührenordnung ersichtlich und bindend.

Der Zuchtwart ist berechtigt, Zuchtzulassungen zu erteilen:

1. ohne Auflage
2. mit Auflage

Nach Abschluss der Zuchtauglichkeitsprüfung bekommt der Züchter / Eigentümer alle Original-Unterlagen zurück. (falls sie einbehalten wurden)

Eine Zuchtzulassung kann von der Zuchtkommission zurückgenommen werden, wenn sich gravierende Fehler und Mängel bei den Nachkommen einstellen. Die Zuchtzulassung gilt ansonsten auf Lebenszeit unter Einhaltung der RCD-ZO.

Die Zuchtkommission kann allerdings zum Wohle der Rasse jederzeit Begrenzungen der Zuchtvverwendung oder der Partnerwahl aussprechen. Diese sind für die Züchter und Deckrüdenbesitzer bindend.

Die Zuchtzulassung (ZZLB) mit Formwert, sowie der beim RCD abgelegte Wesenstest / Anlagetest gilt generell NUR für RCD-Mitglieder und RCD-Züchter und deren Zuchthunde.

Da bei Vereinsaustritt alle abgelegten bzw. ausgestellten Zuchunterlagen (Wesenstest, ZTP & Zuchtzulassungsbescheinigung) ihre Gültigkeit verlieren, darf somit auch in keinem anderen Verein aufgrund dieser dann ungültigen Unterlagen mit dem Hund / den Hunden gezüchtet werden.

Es dürfen generell KEINE RCD-Unterlagen, RCD-Formblätter, RCD-Formulare etc. weitergegeben werden.

4.11 Zuchtwertschätzung

Der RCD e.V. beabsichtigt, nach Vorliegen eines ausreichenden Ergebnispools, eine Zuchtwertschätzung, unter anderem zur Bekämpfung der Hüftgelenksdysplasie durchzuführen. Diese Zuchtwertschätzung soll sodann im Rahmen der Zucht als Informationsgrundlage dienen.

4.12 Veröffentlichung der Ergebnisse

Sämtliche Ergebnisse nach §§ 4.2, 4.3, 4.4, 4.5, 4.6, 4.7, 4.9, werden seit Beginn in der Datenbank des TG-Verlages gesammelt, in naher Zukunft den Mitgliedern zugänglich gemacht und können veröffentlicht werden.

§ 5 Deckakt

5.1 Deckrüde

Bei Zuchtzulassungen ohne Auflagen hat der Zuchthündinnenbesitzer freie Wahl unter den vom RCD e.V. zur Zucht zugelassenen Rüden. Wurde bei der Zuchtzulassung eine Auflage erteilt, ist der Züchter verpflichtet, die Auflagen strikt zu beachten.

Hierbei ist unbedingt auf die genetischen Untersuchungen zu achten und ob sie zu denen der Hündin passen, damit keine kranken (betroffenen/affected) Welpen geboren werden. (evtl. Reißverschlussverfahren)

Ist der Rüde ohne Zuchtzulassung des RCD e.V. muss der Züchter vor dem geplanten Deckakt dem RCD e.V. Ahnentafel in Kopie, HD-, ED- und gültige Augenbefunde, Zuchtzulassung usw. zur Prüfung vorlegen. Wünschenswert wären auch der Zahnstatus und der HQ-Wert. Die Zuchtkommission entscheidet dann, ob der vereinsfremde Deckrüde die Hündin belegen darf.

Für die beabsichtigte Belegung der RCD-Hündin durch einen ausländischen FCI-Rüden gilt: Die Bestimmungen des jeweiligen Landes werden anerkannt. Mindestens eine Kopie der Ahnentafel, der Zuchtzulassung und der Nachweis über HD-, ED- und Augenbefund muss vor dem geplanten Deckakt der Zuchtkommission zur Prüfung vorgelegt werden. Die Voraussetzungen von § 5.2 müssen erfüllt sein. Die Zuchtkommission entscheidet dann, ob der vereinsfremde Deckrüde die Hündin belegen darf.

5.2 Altersbestimmung

Das Mindestalter für den ersten Deckakt wird für die Hündin auf 20 Monate und für Rüden auf 12 Monate festgelegt.

Maßgebend ist das Alter am Decktag. An den Decktagen müssen für beide Partner eine gültige Zuchtzulassung und eine gültige Augenuntersuchung vorliegen.

An ihrem 8. Geburtstag scheiden Hündinnen aus der Zucht aus. Maßgebend ist das Alter am Decktag.

Für Rüden ist keine Altersgrenze festgelegt.

5.3 Deckschein

Die Deckmeldung - Formblatt 80 (2 Seiten) ist vom Besitzer des Rüden und vom Zuchthündinnenbesitzer nach erfolgtem Deckakt, auszufüllen und zu unterschreiben. Beide Formblätter sind innerhalb von 7 Tagen, jeweils in Kopie, vom Zuchthündinnenbesitzer an das Zuchtbuchamt des RCD e.V. zu versenden. Die Originale werden später mit der Wurfmeldung an das ZBA versandt. Sollte die Hündin nicht im RCD e.V. zugelassen sein und in einem anderen Verein werfen, so muss der RCD-Deckrüden-Besitzer o. gen. Formblätter - ausgefüllt und unterschrieben - an das ZBA senden.

5.4 Aufgaben des Deckrüdenbesitzers - (siehe auch § 4.10)

Der Deckrüdenbesitzer hat über alle Deckakte seines Rüden schriftlich Nachweis zu führen (Deckprotokoll Formblatt 85). Deckschein – siehe § 5.3

Sollte eine Hündin außerhalb des RCD e.V. leer bleiben, muss der DR-Besitzer dem Zuchtbuchamt Mitteilung machen.

Deckrüden- und Zuchthündinnenbesitzer müssen sich vor dem Deckakt vom Vorliegen einer gültigen Zuchtzulassung, einschl. HD-/ED-Begutachtung, evtl. Zuchtauflagen, sowie einer gültigen Augenuntersuchung überzeugen.

Auch bei Deckungen des Rüden von vereinsfremden Hündinnen muss sich der Deckrüdenbesitzer von dem Vorliegen einer gültigen Zuchtzulassung, einschl. HD-/ED-Begutachtung, evtl. Zuchtauflagen, sowie einer gültigen Augenuntersuchung überzeugen. Über Unregelmäßigkeiten muss der/die Zuchtwart/in unterrichtet werden, ggf. darf sogar die Deckung nicht durchgeführt werden.

Auch wird von Seiten des RCD e.V. gebeten, wenn möglich, darauf zu achten, dass die HD- und ED-Auswertungen durch einen GRSK-oder FCI-Gutachter getätigten wurden.

5.5 Inzestzucht / Inzucht

Paarung von Verwandten ersten Grades, z.B. Tochter / Vater, Mutter / Sohn oder Geschwisterpaarungen sind generell verboten!

Paarungen von Verwandten zweiten und dritten Grades bedürfen grundsätzlich der Genehmigung der Zuchtkommission des RCD e.V.

5.6 Wiederholungsverpaarungen

Wiederholungsverpaarungen sollten frühestens dann in Betracht gezogen werden, wenn die Nachzucht aus der ersten Verpaarung erkennbar keine starken genetischen Defekte aufweist. Des Weiteren sollten mindestens 50 % der Nachzucht geröntgt und über den GRSK-Gutachter des RCD ausgewertet sein, bevor eine Wurfwiederholung in Betracht gezogen wird.

§ 6 Der Wurf

6.1 Belegen der Hündin

Hündinnen dürfen innerhalb von 24 Monaten maximal zwei Würfe aufziehen, maßgeblich ist das jeweilige Deckdatum. Eine Hündin darf nicht mehr als 4 Würfe großziehen. Über Ausnahmen entscheidet, auf begründeten, schriftlichen Antrag, die Zuchtkommission.

6.2 Zahl der Würfe

In einem Zwinger dürfen nicht mehr als zwei Würfe gleichzeitig großgezogen werden und nicht mehr als 4 Würfe pro Jahr. Über Ausnahmen entscheidet, auf begründeten, schriftlichen Antrag, die Zuchtkommission.

6.3 Die Wurfmeldung

Züchter müssen Würfe innerhalb von 7 Tagen der Zuchtbuchstelle des RCD e.V. melden. Kontrollen durch den RCD e.V. sind jederzeit zu ermöglichen.

Das ausgefüllte „Wurfbuch“ (Formblatt 90) ist bei Wurfabnahme dem/der Zuchtwart/in vorzulegen und im Original mit dem FB 80 und FB 81 mitzugeben oder per Post an das ZBA zu senden.

Sollte eine Hündin innerhalb des RCD leer bleiben, muss der Züchter dem ZBA davon Mitteilung machen.

6.4 Wurfabnahme

Die Wurfabnahme und die Eintragung der Welpen darf erst ab der 7. Lebenswoche der Welpen (vom 45. Lebenstag an) erfolgen. Der gesamte Wurf muss im Beisein der Mutterhündin, am Wohnsitz und im Beisein des Züchters durch eine/n Wurfabnahmeberechtigte/n abgenommen werden. Wurfabnahmeberechtigter ist der zuständige Zuchtwart und kann, in Ausnahmefällen und nach Absprache mit der Zuchtkommission, auch ein versierter Tierarzt sein.

Dabei wird vom ZW bzw. vom TA ein ausführlicher Wurfabnahmevericht für jeden Welpen (Formblatt 115) erstellt. Ebenso wird eine „Zuchttätenbesichtigung bei Wurfabnahme“ (Formblatt 116) durchgeführt. Der ZW bzw. TA füllt ein EWA-Protokoll (Formblatt 117) für den Wurf aus.

Ist der Wurf zu dem EWA-Termin noch nicht geimpft, so schickt der Züchter die von ihm ausgefüllte und vom TA mit Stempel und Unterschrift bestätigte Impfbescheinigung (FB 108 / FB118) per Post oder per Mailanhang an den ZW und/oder das ZBA. Ebenfalls trägt der Züchter auf diesem Formblatt evtl. Entwurmungen bzw. Kotuntersuchungen ein. Die Kotuntersuchungen mit dem Befund „frei“ werden ebenfalls für das ZBA beigelegt.

Der Züchter erhält je ein Exemplar dieser Berichte ausgehändigt. Die Welpen müssen zum Zeitpunkt der Wurfabnahme durch einen Tierarzt oder versierten Tierheilpraktiker gechippt worden sein.

Falls ein Züchter - nach Absprache mit dem HZW bzw. der ZK - bei einem TA oder einer Tierklinik die EWA machen lassen muss, weil zu dem geforderten Zeitpunkt kein RCD-ZW zur Verfügung steht, um die EWA abzunehmen, beteiligt sich der RCD mit 100 € an den EWA-Kosten. (Vorstandsbeschluss vom 20.09.2025)

Dies muss vom Züchter unter Angaben der Wurfdaten und beigelegter Rechnung auf dem FB 156c beantragt werden.

Das FB 156c kann beim ZBA oder dem HZW angefordert werden.

Die Schutzimpfung ist durch den internationalen blauen Impfpass zu belegen. Bei erfolgter Impfung **nach** der Wurfabnahme (EWA) muss eine tierärztliche Bescheinigung (Formblatt 108) **VOR Welpenabgabe, an den ZW bzw. an das ZBA - nachgereicht werden**. Ebenso wird eine tierärztliche Gesundheitsbescheinigung (Formblatt 92) am Abgabetag, höchstens aber 5 Tage vorher, empfohlen. Diese Gesundheitsbescheinigungen sollten beim Züchter verbleiben um bei späteren Käufer-Nachfragen (Unstimmigkeiten) vorgelegt werden zu können.

Auch müssen die Welpen bei Parasitenbefall nachweislich mehrfach (2 - 3 Mal) entwurmt sein.

Danach ist ein pfleglicher Darmaufbau zu empfehlen.

Ein schonender Darmaufbau ist auch nach Antibiotika-Gaben zu empfehlen.

Wird die Parasitenfreiheit über parasitäre Kotproben nachgewiesen, so ist in der 5. UND in der 7. Woche jeweils eine Kotprobe untersuchen zu lassen. Sollte diese „Parasiten-frei“ sein, so muss nicht entwurmt werden. Diese Bescheinigungen MÜSSEN dem ZW bei der EWA übergeben werden, um so die Parasitenfreiheit nachzuweisen. Die Welpen müssen bei Abgabe **nachweislich „wurmfrei“** sein. Der ZW leitet dann alle Unterlagen an die ZK zur Genehmigung weiter. Sollten die Bescheinigungen bei der EWA nicht vorliegen, so ist der Züchter verpflichtet, diese kurzfristig dem ZW bzw. dem ZBA schriftlich (per Mailanhang) nachzureichen.

Die Abgabe der Welpen ist ab dem Tag der Vollendung der 8. Lebenswoche erlaubt.

Für **Golden Retriever und Labrador Retriever** gilt ein Mindestabgabegewicht von **5 kg**.

Für **Flat Coated Retriever** gilt ein Mindestabgabegewicht von **4,5 kg**.

Ein Verkauf an den Handel bzw. eine Abgabe zur Kaufvermittlung durch Dritte wird mit Ausschluss aus dem RCD e.V. und Zuchtbuchsperre beim RCD e.V. geahndet. Ebenso erfolgt Ausschluss und Zuchtbuchsperre beim RCD e.V. bei Abgabe von Welpen ohne Papiere.

6.5 Kaiserschnitt

Nach einem zweiten Kaiserschnitt ist die Hündin von weiterer Zucht auszuschließen.

§ 7 Zuchtberatung und Zuchtüberwachung / Zuständigkeit

7.1 Hauptzuchtwart/in und Zuchtwart/in

Sie beraten die Mitglieder in ihrem Zuständigkeitsbereich in allen Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtordnung in ihrem Bereich.

7.2 Zuchtkommission

Sie besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die entweder über Zuchterfahrung verfügen, Züchter oder Zuchtwart sind, einschließlich dem Hauptzuchtwart. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Weitere Mitglieder der Zuchtkommission können im Bedarfsfall auf Antrag und Vorschlag der Mitglieder der Zuchtkommission vom Vorstand bestimmt werden. Die Zuchtkommission kann bereits erteilte Zuchtzulassungen vorübergehend oder für immer entziehen oder eine dauerhafte oder befristete Zuchtsperre verhängen, wenn Verstöße gegen die Zuchtordnung oder sonstige die Zucht betreffenden Bestimmungen begangen werden. Sie ist zuständig für Entscheidungen über Anträge gemäß § 1.4 der Zuchtordnung.

§ 8 Zuchtbuch

8.1 Grundlagen

Zuchtbücher sind wesentliche Grundlagen der Rassehundezucht. Ihr Informationsgehalt soll so umfassend wie möglich sein.

8.2 Inhalt

Die wesentlichen Daten der Zuchtbücher müssen in den Ahnentafeln geordnet wiedergegeben werden. Für einen Wurf müssen mindestens angegeben sein: Rasse, Name des Hundes, Zuggernname, Zuchtbuchnummer, Geschlecht, Chipnummer, Farbe, Wurftag der Welpen, Wurfstärke, Rüden, Hündinnen, verendet, Name und Anschrift des Züchters, Namen und Zuchtbuchnummer der Eltern und Großeltern sowie deren Gesundheitsstatus (HD, ED, Augen).

8.3 Eintragung

Bei Eintragung in das Zuchtbuch müssen bei den Vorfahren mindestens drei Generationen nachgewiesen werden, die in anerkannten Zuchtbüchern eingetragen sind und neben den Namen und Zuchtbuchnummern, Eintragungen über Tätowier-/Chipnummern, abgelegte Leistungsprüfungen, Siegertitel und Zuchtzulassungen aufweisen.

§ 9 Ahnentafeln / Abstammungsnachweise

- 9.1 Ahnentafeln sind Abstammungsnachweise, die vom Zuchtbuchführer/in als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet werden. Ahnentafeln sind deutlich mit dem Emblem des RCD e.V. gekennzeichnet.
- 9.2 Ahnentafeln bleiben Eigentum des RCD e.V. Besitzrechte an der Ahnentafel hat der Eigentümer des Hundes. Während der Dauer eines Mietvertrages hat der Mieter das leihweise Besitzrecht an der Ahnentafel der Leihhündin. Bei Wurfabnahme muss die Originalahnentafel vorliegen.
- 9.3 Eigentumswechsel am Hund sind auf einem Anhang zur Ahnentafel mit Namen des Hundes, Wurftag, Chip-/Tätowiernummer, Namen und Adresse des neuen Besitzers, Ort, Datum und Unterschrift des Verkäufers zu bestätigen.
- 9.4 In dem Anhang zur Ahnentafel der Zuchthündin sind die Wurfdaten, und Wurfstärken incl. Kaiserschnitt einzutragen.
- 9.5 Der RCD e.V. kann die Vorlage der Ahnentafeln mit Anhang jederzeit verlangen, um Eintragungen zu überprüfen, zu berichtigen oder zu ergänzen. Unrichtige oder gefälschte Ahnentafeln mit Anhang sind für ungültig zu erklären und einzuziehen.
- 9.6 Dem Zuchtbuchamt des RCD e.V. sowie dem Hauptzuchtwart des RCD e.V. ist sofort schriftlich anzugeben, wenn eine Zuchthündin oder ein Deckrüde verstirbt (Original oder Fotokopie-Ahnentafel beifügen), damit der Hund aus dem Zuchtreister genommen wird.
- 9.7 Eintragungen aus den Ahnentafeln der Ahnen können nur bis zur Wurfeintragung der Welpen durch die Zuchtbuchstelle übernommen werden, nach Wurfeintrag erworbene Titel und Leistungszeichen der Ahnen werden auch später nicht nachgetragen.
- 9.8 Die Welpen eines Wurfes erhalten Namen mit demselben Anfangsbuchstaben, in alphabetischer Reihenfolge.
- 9.9 Die RCD e.V. Züchter sind verpflichtet, alle Würfe und alle Welpen der Zuchtbuchstelle des RCD e.V. zur Eintragung zu melden. Auch Würfe, bei denen die Zuchtzulassung nicht vorlag, oder die nicht zulässig waren, werden in das Wurfbuch eingetragen, ebenso komplett totgeborene oder komplett verendete Würfe.
- 9.10 Das ZBA, der/die Gesundheitsbeauftragte, *der 1. und 2. Vorsitzende*, sowie der HZW sind berechtigt, nach Vorlage der Originalunterlagen, nachträglich amtliche Eintragungen mit Datum, Stempel und Unterschrift in der Ahnentafel vorzunehmen.
- 9.11 Nach EWA Einzelwurfabnahme und Zuchttätenbesichtigung bei EWA muss das Wurfbuch im Original (FB 90) sowie das Zwingerbuch (FB 91) (in Kopie) beim ZBA eingereicht werden.
- 9.12 Bei einem Verkauf ins Ausland muss ein EXPORT-Pedigree beim ZBA beantragt werden. Hierzu benötigt das ZBA den genauen Namen und die vollständige Adresse des Welpenkäufers. Diese Daten werden vom ZBA in die AT eingetragen.
Bitte die Auflagen und Gesetze des jeweiligen Export-Landes beachten.

§ 10 Präambel

Bei Anschluss des RCD e.V. an einen Dachverband gilt diese Zuchtdaten für alle im RCD e.V. züchtenden Mitglieder uneingeschränkt fort. Der Dachverband kann sodann unter anderem alle

zuchtrelevanten Dokumente in Kopie übersandt bekommen. Näheres regelt für den Fall des Beitrittes ein zwischen RCD e.V. und Dachverband abzuschließender Vertrag.

